

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 204.

Donnerstag, den 23. Juli.

1846.

Bekanntmachung.

Noch vor Ablauf des jetzigen Sommersemesters werden die Examina bei der unterzeichneten Facultät wiederum ihren Anfang nehmen, und es sollen die Tage, so wie die näheren Bestimmungen über die Form der Prüfungen annoch seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Vorläufig aber wird den hiesigen Studirenden der Rechte Folgendes zu ihrer Nachsicht bekannt gemacht:

- 1) Alle diejenigen, welche in der nächsten Zeit sich dem Examen pro praxi oder auch pro candidatura et praxi bei der Juristenfacultät zu unterwerfen gesonnen sind, haben sich mittelst gewöhnlichen Ansuchungsschreibens und unter Beilegung der bisher üblichen Zeugnisse zu melden, und das Gesuch dem von der Facultät zur Annahme interimistisch beauftragten Vice-Actuaris des Universitätsgerichts, Herrn Judenfeind, zu übergeben, durch welchen die Ansuchenden auch die Acten zu Fertigung der Probefchrift und die Anzeige des Tages, wo sie sich zum Examen einfinden sollen, erhalten werden.
- 2) In dem Ansuchungsschreiben ist zugleich zu bemerken, ob der Petent am Schlusse des jetzigen oder zu Anfang des künftigen Semesters examinirt zu werden wünscht. Im ersten Falle ist das Schreiben bis zum 1. August, im letzten Falle bis zum 15. September dieses Jahres zu überreichen.
- 3) Diejenigen Ansuchungsschreiben, die früher bei der Juristenfacultätskanzlei eingereicht waren, befinden sich bereits in den Händen des ernannten Herrn Judenfeind, dem sie zur Besorgung des ferneren Nöthigen eingehändigt worden sind. Es haben daher die Verfasser derselben an den Lehtern die vorgedachte Erklärung bis zu den obengedachten Tagen mündlich abzugeben.
- 4) Ist eine solche Erklärung weder in dem Schreiben selbst enthalten, noch in dem unter Nr. 3 bemerkten Falle mündlich gegeben worden, so wird angenommen werden, daß der Petent zu den nächst bevorstehenden Prüfungen, also im September zugelassen zu werden bitte.
- 5) Auf Gesuche, denen nicht alle vorschriftmäßige Zeugnisse beiliegen, kann keine Rücksicht genommen werden, und eben so wenig auf diejenigen, welche nach Verfluß der in Nr. 2 bemerkten Termine, also beziehentlich nach dem 1. August und nach dem 15. September dieses Jahres eingehen.
- 6) Die Honorare, deren Betrag für jetzt derselbe bleibt, der er bisher gewesen, ingleichen die ausgearbeiteten Probefchriften sind für die im September zu haltenden Examina längstens bis zum 29. August, für diejenigen aber, welche zu Anfang des künftigen Wintersemesters stattfinden werden, bis zum 15. October dieses Jahres dem Herrn Actuaris Judenfeind eingehändig.
- 7) Später notwendig werdende Abänderungen dieser Bestimmungen werden durch besondern Anschlag bekannt gemacht werden.

Die Juristenfacultät.

Leipzig, den 16. Juli 1846.

Zur Verständigung.

(Eingelendet.)

Eine Aeußerung des ehrenwerthen Abgeordneten Joseph hat in diesem Blatte Erdeterungen zwischen der hiesigen Buchdruckerinnung und den Vertretern der Buchdruckergehilfen veranlaßt. Jene Aeußerung war bei Gelegenheit der Bevortwortung einer Petition der hiesigen Buchdruckergehilfen „um wöchentliche Auszahlung ihres Arbeitslohnes“ gefallen und ging dahin, „daß bei den Petenten von einer gegen unverschuldetes Unglück und Alter gesicherten Zukunft nicht die Rede sei.“

Die Buchdruckerinnung suchte diese Behauptung durch Veröffentlichung der Beträge zu widerlegen, welche vom 3. März vor bis zum 31. März d. J. an die Gehilfen, Invaliden und Witwen zur Unterstützung verausgabt worden sind. Allein diese Widerlegung trifft jene Behauptung nicht; denn Herr Abg. Joseph hatte davon gesprochen, daß die Zukunft der Petenten nicht gesichert sei, während die Entgegnung bloß eine Berechnung enthält, aus welcher hervorgeht, daß den Bedürftigen aus der Klasse der Petenten Unterstützung gesucht werde.

Hier fehlt doch wohl der zur Widerlegung der Behauptung des Herrn Abgeordneten noch erforderliche Nachweis, daß die gereichten Unterstützungen ausreichend seien, daß sie die Bedürfnisse zur Genüge befriedigen; denn eben nur das nicht Ausreichende jener Unterstützungen, die mangelnde Sicherung der Zukunft, hatte der Herr Abgeordnete beiläufig und noch dazu in einer solchen Redewendung behauptet, daß er damit die Beseitigung des bezeichneten Uebelstandes als etwas zwar Wünschenswerthes, aber doch nicht unbedingt Erforderliches andeutete. Das Gegentheil der erwähnten Sicherung, das Gesichertsein vor der Zukunft, hätte die Buchdruckerinnung nur dadurch beweisen können, daß sie nachwies, wie viele Hilfsbedürftige vorhanden seien und daß die Bedürfnisse sämtlicher Hilfsbedürftigen zur Genüge befriedigt würden. Die Anforderungen, welche der Abg. Joseph stellte, waren also höhere; sie waren aber auch, wie er eben andeutete, von der Art, daß deren Befriedigung bei einem geordneten gesellschaftlichen Zustande zwar höchst wünschenswerth, aber doch den Innungen, ihren Gehilfen und Gesellen gegenüber, keineswegs als eine Zwangspflicht durch